

21-6794

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde *Willich* während *des Jahres* des Jahres tausend achthundert neun und zwanzig bestimmte, und *Blätter* enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu *Willich* von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

*mit dem*  
*Stempel*

*Willich* den *19*ten *December* 1828. *für Willich*

N.º 1

Heiraths-Urkunde. *Heirat des Hof*

Gemeinde *Willich* Kreis *Crefeld* Regierungs-Departement von *Düsseldorf*

Im Jahr tausend achthundert *zwanzig* und *neun*, den *Substau* *Tenner* *Morgens* *neun* Uhr, erschienen vor mir *Nicolas*

*Kirschkamp* Bürgermeister von *Willich*

als Beamten des Personen-Standes, der *Johann Dorenbusch*

*29* Jahre alt, geboren zu *Viessen*, Regierungs-  
*Willich*, Standes *Adelmann* wohnhaft

Ar. Crefeld. *Willich* *12* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Sohn des *Anton Dorenbusch*

*1* *naus Dorenbusch*, und der *Anna Dorenbusch*

*Willa Dorenbusch*, wohnhaft zu *Willich* Regierungs-Departement

Und die *jüngste* *Maria Catharina Busch* *zwanzig* *neun* Jahre alt, geboren zu *Willich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*

*Therese*, wohnhaft zu *Willich*

Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Tochter des *Johann Peter Busch*

*Anna Dorenbusch*, und der *Sibilla Christina Tenner*

*Willa Dorenbusch* wohnhaft zu *Willich* Regierungs-Departement *Düsseldorf*;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Willich* im *Viessen* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *12*ten *December*; und die andere am *19*ten *December* d. j. daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Anforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

*Ein geburtsurkunde des Bräutigams, der Thron-urkunde*

*des Bräutens und des Heiraths-urkunde, so wie die in dem*

*Heiraths-urkunde des Bräutigams befindliche Urkunde*

*geburtsurkunde des Bräutens de dato 1796 und 22<sup>ten</sup> December*

*und die Bescheinigung über die zu Viessen und 28<sup>ten</sup> December*

*1828 und von Niclaus Tenner dinstags*

*gezeichnete Urkunde*

*gezeichnete Urkunde*

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde  
des Jahres tausend achthundert neun und zwanzig bestimmte, und  
Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu  
Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

*Willik* während *nachst. Blatt*  
*zwanzig bis* von *abgenom.*  
*Willik*

*Willik* den 19 ten *abgenom.* 1828. *Willik*  
N.º 1 Heiraths-Urkunde. *abgenom. abg. Hoff*

Gemeinde *Willik* Kreis *Crefeld* Regierungs-Departement von *Düsseldorf*

Im Jahr tausend achthundert *zwanzig neun*, den *sechsten* Jenner  
*Morgens neun* Uhr, erschienen vor mir *Nichlas*  
*Kirschke am 30* Bürgermeister von *Willik*  
als Beamten des Personen-Standes, der *Johann Dorenbusch*  
*Von 30 Jahren* Jahre alt, geboren zu *Vierssen*, Regierungs-  
Departement *Düsseldorf*, Standes *alt* wohnhaft  
zu *Willik* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Sohn des *unverheiratet*  
*Bartholomäus Dorenbusch*, und der *unverheiratet* *Maria*  
*Sibilla Beckers*, wohnhaft zu \_\_\_\_\_ Regierungs-Departement

Und die *zwanzig* *Maria Catharina Busch* *zwanzig*  
*neun* Jahre alt, geboren zu *Willik* Regierungs-Departement *Düsseldorf*  
*Therese*, wohnhaft zu *Willik*  
Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Tochter des *Johann Peter Busch*  
*unverheiratet* und der *Sibilla Christina Tenten*  
*unverheiratet* wohnhaft zu *Willik* Regierungs-Departement  
*Düsseldorf*;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu *Willik* und *Vierssen* Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am *sechsten* *zwanzigsten* *abgenom.* und die andere am *sechsten* *Jenner* d. j.  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

*Ein gebürtl. Urkunde des besagten, ein Charbon-urkunde*  
*des Eltern und großeltern des Vaters, so wie ein in dem*  
*unverheiratet des besagten gezeichnete beidseitige unil. beigefügt.*  
*gebürtl. Urkunde des besagten de dato 1796 und 22<sup>ten</sup> Decembe.*  
*und ein Befreiungsurk. über die zu Vierssen am 28<sup>ten</sup> Decembe.*  
*1828 und am sechsten Jenner dieses Jahres geschlossenen*  
*unil. Urkunde.*

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Dorenbusch und Maria Catharina Busch hiedurch miteinander geschlechtlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Anton Müllers fünfzig zwei Jahre alt, Standes Stufter, zu Willuh wohnhaft, welcher ein Balauer der neuen Ehegatten, des Matthias Schreiners fünfzig fünf Jahre alt, Standes Polizay zu Willuh wohnhaft, welcher ein Balauer der neuen Ehegatten, des Matthias Schmitz fünfzig Jahre alt, Standes Landmann zu Willuh wohnhaft, welcher ein Balauer der neuen Ehegatten, und des Bartholomäus Borron fünfzig fünf Jahre alt, Standes Stufter, zu Willuh wohnhaft, welcher ein Balauer der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung gabna im grugau, so wir besichtiget und brant

mit einer gegenwärtigen Urkunde unter Leben und Worte und Worte des Stufter Anton Müller

Maria Catharina Leiff.

Matthias Schreiner

Matthias Schmitz

Bartholomäus Borron

Wim Kauff

Gemeinde Willuh Kreis Crefeld Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig und zwan  
Janner, abends sechs  
Uhr, erschienen vor mir Nicolaus  
Bürgermeister von Willuh

als Beamten des Personen-Standes, der Johann Adam Borren  
zwan Jahre alt, geboren zu Corschenbrück, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Hüfner  
zu Willuh Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des unverheiratheten  
Peter Borren, und der gestorbenen Knepperiges  
Abend, wohnhaft zu \_\_\_\_\_ Regierungs-Departement

Und die zwan Jahre alt, geboren zu Willuh Regierungs-Departement Düsseldorf  
Thun wohnhaft zu Willuh  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Heinrich  
Meunermann und der Maria Catharina  
Birgels wohnhaft zu Willuh Regierungs-Departement  
Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Willuh Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am 15ten, und die andere am 16ten Janner d. j.  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

ein gebürtliches und ein überlebendes Kind des unverheiratheten  
und großfluren bei, so dem in dem unterschriebenen  
des zwan gebürtlich  
= und de 1798 und 11ten März

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Adam Borren* und *Maria Catharina Haufmann* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Batholomaeus Borren* fünfzig Jahre alt, Standes *Spiser*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Opium* de *l* neuen Ehegatten, des *Henrich Elfrath* vierzig Jahre alt, Standes *Wremer* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *betende* der neuen Ehegatten, des *Peter Haufmann* achtundzwanzig Jahre alt, Standes *Spiser* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Mutter* der neuen Ehegatten, und des *Joseph Kaspers*, vierzig Jahre alt, Standes *Spiser*, zu *Wesschenbrunn* wohnhaft, welcher ein *Opium* de *l* neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *haben die Comparanten und die Zeugen mit mir unterschrieben, mit auctorisation des besagten weltlichen Spisiblen inzufolgen zu sein*

*Joh. Adam Borren*  
*Johann Haufmann*  
*Batholomaeus Borren*  
*H. Elfrath*  
*Peter Haufmann*  
*Joseph Kaspers*

N.º 3

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünfzig und ein, den 17ten Märts  
Uhr, erschienen vor mir Nicolaus  
Kirchhamp Bürgermeister von Willich

als Beamten des Personen-Standes, der Bernard Webers  
unmündig und zwanzig Jahre alt, geboren zu Büttgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes  
zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des  
Webers gegenwärtig und einwilligend, und der  
Leinwebers, wohnhaft zu Büttgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf;

Und die Maria Barbara Gröbs, unmündig und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Schiefbahn Regierungs-Departement Düsseldorf  
Knecht, wohnhaft zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des  
Gröbs, und der Mechtild Neuen, un-  
mündig und einwilligend wohnhaft zu Willich  
Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesehlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Willich Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am 17ten, und die andere am fünfzehnten Februar  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:  
die Geburtsurkunde der Brautjungfer, und die Sterb- und  
Heirathsurkunde der Braut, die Geburtsurkunde der Brautjungfer  
in einem Urkundenbuch mit Aufzeichnung beim  
-gericht zu Gladbach am 8ten Jenner 1820, so wie die  
den fünfzigsten und sechzigsten März bezeugten  
-urkunde eingereicht im Sterbregister vom Jahr 1820 Sub N.º 15  
den 8ten November, aufzufinden ist.

I) H. Gestorben Nr. 6 1857 f. m.

II) H. Gestorben Nr. 175 1873 f. m.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Bernard Weber und Maria Barbara Greib* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Peter Wilhelm Wimmers* zwanjigst Jahre alt, Standes *Lehrer*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Kaufmann* der neuen Ehegatt., des *Wilhelm Koentges* *Wrajß* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Kaufmann* der neuen Ehegatt., des *Hubert Greib Wrajß* vier Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* der neuen Ehegatt., und des *Gerhard Becker*, *Wrajß* Jahre alt, Standes *Lehrer*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* der neuen Ehegatt. zu seyn erklärten.

Nach gescheneer Vorlesung haben die *Bräutigam und die Braut*, *Wimmers, Koentges und Becker* diese Urkunde mit mir unterschrieben, und das *Wort der Brautjungfer* und die *Wille der Braut*, so wie die *Jungfer Hubert Greib* *Wrajß* *Wrajß* *Wrajß* *Wrajß* zu seyn.

*St. Bernard Weber* *Lehrer* *Wilmh. Wimmers*  
*Wilmh. Koentges* *Lehrer* *Hubert Greib*  
*Wrajß*



Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willuh Kreis Grevelsloh Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert neunzig und neunzig, den Dritten Februar Um Uhr, erschienen vor mir Nicolas Bürgermeister von Willuh als Beamten des Personen-Standes, der Heinrich Cuvo jüngster zwanzig Jahre alt, geboren zu St. Coenis, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Amant zu Willuh, Sohn des Johann Mathias jüngster, und der Maria Margaretha Wamburg, wohnhaft zu St. Coenis, Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die jüngste Catharina Esposch neun und vierzig Jahre alt, geboren zu Willuh, Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Willuh, Tochter des Peter Esposch und der Margaretha Goosen, wohnhaft zu Willuh, Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willuh Statt gehabt haben, nemlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich: die gebürtlichen ... die ... de dato 1790. den 19. October, und die ... vom 3. May 1793 ... und die ... daß die letzte Hofworte des Patris des ...

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Henrich Jacob Zengler* und *Catharina Elspöck* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Christian Wirtzen* *Wirtzen* Jahre alt, Standes *Bauernweber*, zu *Willeck* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten, des *Wilhelm Elspöck* *Wirtzen* Jahre alt, Standes *Wollweber* zu *Willeck* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten, des *Georg Wolter Wirtzen* Jahre alt, Standes *Bauernweber* zu *Willeck* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten, und des *Conrad Pielings* Jahre alt, Standes *Wirtzen*, zu *Willeck* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *haben die jüngere Wolter und Pielings* *die Urkunde mit mir unterschrieben, und der Bräutigam* *den Braut, der Vater des Braut, die Mutter des Bräutigam* *so wie die jüngere Wirtzen und Elspöck unterschrieben* *im voraus zu seyn*

*Johann Hattler*

*Summet in Zinsliung*

*Wm. Hattler*

N.º 5

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig unum April, Morgens sechs Uhr, erschienen vor mir Nicolaus Bürgermeister von Willich als Beamten des Personen-Standes, der Johann Peter Buscher von Münsich zwanzig neun Jahre alt, gehören zu Osterath, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes adelmannschaft wohnhaft zu Willich, Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des unverschiedenen Wilhelm Münsich, und der Catharina Hautes unverschiedenen unwilligend, wohnhaft zu Osterath, Regierungs-Departement Düsseldorf.

Und die Jungfrau Elisabeth Jagmanns unum und zwanzig Jahre alt, gehören zu Willich, Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Willich, Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Herrich Jagmanns unverschiedenen unwilligend, und der Maria Margaretha Schaefer unverschiedenen unwilligend, wohnhaft zu Willich, Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willich Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwölften, und die andere am unum zehnten April, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich: den gebürtlichen Stand der Brautjungfer, und die Heiraths-Urkunde der Braut, so fern sie in förmlicher Urkunde be- findliche Urkunde nicht beigefügt geblieben sind, von dem unum zehnten unum gebürtlichen Angebots zur. VIII. des förmlichen Angebots am 28. geminal Sub. N.º 26.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Peter Buscher oder Müncks und Elisabeth Jngmanns hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Müncks zureuzig neun Jahre alt, Standes actuar, zu Osterath wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Jacob Müncks neunzig Jahre alt, Standes Nachbar zu Osterath wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Joseph Jngmanns zureuzig sechs Jahre alt, Standes actuar zu Willik wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, und des Christian Krüls sechzig Jahre alt, Standes actuar, zu Willik wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschener Vorlesung haben Johann Münck, Jacob Münck, Joseph Jngmanns, Christian Krül, der Bräutigam und der Vater der Braut die Urkunde mit mir unterschrieben, und der Bräutigam und der Mutter der Braut beigewohnt.

Johann Münck actuar  
Jacob Münck Nachbar  
Joseph Jngmanns actuar  
Christian Krül actuar

M. Münck

N.º 6

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willuh Kreis Crefeld Regierungs-Departement von Willuh

Im Jahr tausend achthundert zwanzig am ... den ... Uhr, erschienen vor mir ... Bürgermeister von Willuh als Beamten des Personen-Standes, der ... Jahre alt, geboren zu Willuh, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ... Sohn des ... und der ... wohnhaft zu Willuh

Und die Maria Eva Ruttels ... Jahre alt, geboren zu Willuh, Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Willuh, Tochter des Wilhelm Ruttels ... und der ... wohnhaft zu Willuh, Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willuh ... Statt gehabt haben, nemlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-

forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich: ... De Jure 20. Junii 1788, ... vom 17. Maj 1823 N.º 14, ... dato 7. July 1791, ... vom 3. Messidor IX. jaf. er. J. publ. d. g. b. l. d. g.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Peter Matthias von Winkelers* und *Maria Eva Ruttels* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Henrich Hauptmann* *zweunzig fünf* Jahre alt, Standes *Opfer*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegattens, des *Johann Peter Hauptmann* *zweunzig sech* Jahre alt, Standes *Opfer* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegattens, des *Johannes Krings* *zweunzig zeh* Jahre alt, Standes *Opfer* *zu Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegattens, und des *Henrich Ruttel* *zweunzig sech* Jahre alt, Standes *Opfer* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegattens zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *gab er sein volles Compositum, und* *mit mir auf dem* *das Alles ist richtig und* *und hat unterschrieben* *das*

*die Urkunde mit mir unterschrieben*

*gezeichnet worden*

*Herrn Hauptmann*

*alten Hauptmann*

*Johann Krings*

*Herrn Ruttel*

*Maria Eva Ruttel*

Heiraths-Urkunde.

*Handwritten mark*

Gemeinde Willuk Kreis Crefeld Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwey und zwanzigsten August, abends acht Uhr, erschienen vor mir Nicolas Christmanns Bürgermeister von Willuk als Beamten des Personen-Standes, der Johann Christian Siebes zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Schiefbahn, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Mabe gottsfürge wohnhaft zu Willuk Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Hermann Siebes mann und seiner Ehegattin und der anna Maria Schranz mann und seiner Ehegattin, wohnhaft zu Schiefbahn Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die anna Sibilla Francken zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willuk Regierungs-Departement Düsseldorf Therese Mabe gottsfürge wohnhaft zu Willuk Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Peter Francken mann und seiner Ehegattin, und der Katharina Anna Maria Klampen wohnhaft zu Willuk Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesklich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willuk statt gehabt haben, nemlich die erste am Sechstzigen, und die andere am bray und zwey und zwanzigsten August d. j. daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

*Ein gebührendes Urkunde der bräutigam, so dann das gebührende Urkunde der bräutigam in einem formelgerechten Kundschail art, und ein in dem formelgerechten Kundschail art selbstung bräutigam Thats. Urkunde das Matrikel der bräutigam vom*

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Christian Siebes und Anna Sibella Franken* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Joseph Meijer* *Weyß* am Jahre alt, Standes *Wollweber*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Neffe* des neuen Ehegatten, des *Johann Walraf* *Weyß* am Jahre alt, Standes *Wollweber* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Sohn* des neuen Ehegatten, des *Peter Siebes* *Weyß* am Jahre alt, Standes *Wollweber* zu *Schiffbahr* wohnhaft, welcher ein *Bruder* des neuen Ehegatten, und des *Everhard Schraags*, *Weyß* am Jahre alt, Standes *Wollweber*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Sohn* des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *gab* der *Johann Peter Franken* *Joseph Meijer*, *Peter Siebes*, und *Everhard Schraags* *ihre* *Urkunde* mit *ihren* *Handen*, und *dem* *Bräutigam*, *dem* *Braut*, *dem* *Neffen* *des* *Bräutigams* *und* *dem* *Sohne* *Walraf* *Weyß* *ihre* *Beistand* *versprochen* *zu* *seyn*.

*Joseph Meijer* *Weyß*  
*Johann Peter Franken*  
*Peter Siebes*  
*Everhard Schraags*

*Weyß*



Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willik

Kreis Bielefeld

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zweiundzwanzig unum

, den zwanzig October  
Uhr, erschienen vor mir Nicolaus Kirsch:  
Bürgermeister von Willik

Kernp

als Beamten des Personen-Standes, der Johann Schmitz, Wittwe des uns Erbmann Anna Sibilla  
Wiefels fünfundfünfzig Jahre alt, geboren zu Budderich, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Laybrüder, wohnhaft  
zu Budderich, Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des uns Erbmann

Johann Schmitz, Laybrüder, und der uns Erbmann Christiana  
gymnast, bei Labzick, wohnhaft zu Budderich, Regierungs-Departement  
Düsseldorf;

Und die Jungfrau Maria agnes Wermes, fünf und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Willik, Regierungs-Departement Düsseldorf

Thudal Vinus, Tochter des uns Erbmann Wabert Adam  
Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Willik

Wermes, und der uns Erbmann agatha goetzges  
bei Labzick, wohnhaft zu Willik, Regierungs-Departement  
Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Willik und Budderich Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am zweiundzwanzigsten, und die andere am fünf und zwanzigsten des Monats  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

den gebürtlich und leiblich, den Otabur-Lunden des uns Erbmann, und  
den Otabur-Lunden des uns Erbmann

gymnast, so fern die in dem fünfzigsten des fünften Bandes  
des all. univ. Bielefeld  
Merkblatt, als den gebürtlich und leiblich des uns Erbmann de dato

4<sup>ten</sup> August 1792, den Otabur-Lunden des uns Erbmann vom 31<sup>ten</sup> July  
1826 N: 39 und zum des Merkblatt des uns Erbmann vom 25<sup>ten</sup> November

1795, und die in Bescheinigung des zu Budderich vom  
20<sup>ten</sup> und 27<sup>ten</sup> des Monats

Erklärung, so fern die in dem fünften Componenten nicht  
vollständig ist, daß sie sich nicht nur auf die Eltern, sondern  
des Otabur Kopf und Otabur des uns Erbmann

Erklärung.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Schmitz und Maria Agnes Wermer*

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Herrmann Binger* *Lüpfing* *Schiff* Jahre alt, Standes *Landmann*, zu *Willik* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten, des *Wilhelm Schumacher* *Lüpfing* *Schiff* Jahre alt, Standes *Fingerrichter* zu *Willik* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten, des *Matthias Schreiner* *Lüpfing* *Schiff* Jahre alt, Standes *Polizist* zu *Willik* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten, und des *Stephan Peschges* *Lüpfing* *Schiff* Jahre alt, Standes *Ordnung*, zu *Willik* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *gab* *dem* *Zeugen* *Binger*, *Schreiner*, und *Peschges* *den* *Urkunde* *mit* *mir* *unterschriften*, und *den* *beiden* *Ehegatten* *und* *dem* *Zeugen* *Schumacher* *vollständ* *Ordnung* *zur* *Lesung*.

*gegeben* *dem* *Ordnung* *Matth. Schreiner*  
*Zeugen* *ganz*

*W. Schumacher*

*Am* *und* *3* *Oktober* *1829*  
*W. Schumacher*

9.  
1780

# N.<sup>o</sup> 9 Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willuh Kreis Crefeld Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert und zweihundert , den zweyten October  
Morgens zwey Uhr, erschienen vor mir Nicolaus  
Krügerkamp Bürgermeister von Willuh  
als Beamten des Personen-Standes, der Adam Hubert Wefers im  
zweyzig Jahre alt, geböhren zu Willuh , Regierungs-  
Departement Düsseldorf , Standes Wabers " wohnhaft  
zu Willuh Regierungs-Departement Düsseldorf wohnhafte  
Wefers , und der anna Elisabeth Mörkes  
im Land und zu Willuh , wohnhaft zu Willuh Regierungs-Departement  
Düsseldorf ; Stadtl Wabers.  
Und die Junger Frau anna getraut Busch im  
zwey Jahre alt, geböhren zu Willuh , Regierungs-Departement Düsseldorf  
Stadtl Land Wabers , wohnhaft zu Willuh ,  
Regierungs-Departement Düsseldorf , wohnhafte zu Willuh ,  
Regierungs-Departement Düsseldorf , Tochter des Johann Peter Busch am  
Land , und der Sibilla Catharina Tenten am  
Land und zu Willuh , wohnhaft zu Willuh , Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willuh , Stadtl Land Wabers , am zweyten October Morgens zwey Uhr, und die andere am zweyten October Morgens zwey Uhr, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

Ein gabsell in Land und zu Willuh am zweyten October Morgens zwey Uhr  
am zweyten October Morgens zwey Uhr im Land und zu Willuh am zweyten October Morgens zwey Uhr  
am zweyten October Morgens zwey Uhr im Land und zu Willuh am zweyten October Morgens zwey Uhr  
am zweyten October Morgens zwey Uhr im Land und zu Willuh am zweyten October Morgens zwey Uhr

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Adam Hubert Wefers und Anna Gertrud Busch* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Matthias Schreiner* fünfzig Jahre alt, Standes *Polizeybeamter*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegattens, des *Anton Müllers* fünfzig zwei Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegattens, des *Peter Mathias Deges*, zwanzig ein Jahr alt, Standes *Industrieller* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Kantist* des neuen Ehegattens, und des *Johann Heinrich Elfrath*, fünfzig ein Jahr alt, Standes *Lehrer*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegattens zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben die unterzeichneten, und der Vater des Bräutigams, sowie die neue Braut das Wort mit mir unterzeichnet, und der Vater der Braut willigt geäußert zu seyn, daß Solches willig ist im Namen der Braut.

*Adam Hubert Wefers*  
*Anna Gertrud Busch*  
*Matthias Schreiner*

*Anton Müller*

*Matthias Deges*  
*J. H. Elfrath*

*Wim Meunier*

10.  
Hgb

Gemeinde Willuh

Kreis Greifswald

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig und  
October, Morgens 10 Uhr  
Kursch Kamp

, den 10ten und zwanzigsten  
Uhr, erschienen vor mir Nicolas  
Bürgermeister von Willuh

als Beamten des Personen-Standes, der Johann Reuter  
37 Jahre alt, geboren zu Lanck  
Regierungs-Departement Düsseldorf  
zu Willuh

Regierungs-  
wohnhaft

Regierungs-Departement Düsseldorf  
Sohn des Ursprungs

Wilhelm Reuter

und der Ursprungs Anna

Sophia Esers bei Labritsch, wohnhaft zu Lanck  
Düsseldorf

Regierungs-Departement

Und die Frau Anna getraut Bienenfeldt, Wittwe des Ursprungs Johann Werner  
Bohnen 37 Jahre alt, geboren zu Willuh  
Regierungs-Departement Düsseldorf

Regierungs-Departement Düsseldorf

Anna das Kind der Ursprungs

, wohnhaft zu Willuh

Regierungs-Departement Düsseldorf  
und der Ursprungs Maria Magdalena

Regierungs-Departement

und der Ursprungs Maria Magdalena

wohnhaft zu Willuh

Regierungs-Departement

Dittges, Kind der Ursprungs

Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Willuh  
am 10ten, und die andere am 20ten

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

den Geburts- und Heirathskunde, und die Urkunde des  
Todes der Ursprungs, so auch die in der Ursprungs  
und das Geburts- und Heirathskunde, als die Geburts- und Heirathskunde  
des Ursprungs (Angabe vom Jahr 1819, 29. Stück, N.º 60) die  
Todes- und Heirathskunde des Ursprungs (Angabe vom Jahr 1828  
N.º 10 des Heirathskunde) die Todes- und Heirathskunde  
dato 21. November 1819 N.º 10 des Heirathskunde) sowie die  
sämmlichen Comparten richtig, daß gemäß des  
Haupt- und Heirathskunde des Ursprungs und Heirathskunde  
und Heirathskunde

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Reuter und Anna geb. Bienefeld* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Parratus Hüttenes* *Sechzig* Jahre alt, Standes *Junger*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegatten, des *Conrad Statters* *unvorig zwanzig* Jahre alt, Standes *Stamm* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegatten, des *August Reitschuster* *zwanzig* Jahre alt, Standes *Indenworts* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegatten, und des *Peter Mathias Hoetzes* *unvorig* Jahre alt, Standes *Indenworts*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Stamm* des neuen Ehegatten, zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *gab der Bräutigam, und die Jungfrau die Urkunde mit mir unterschrieben, und die Braut, und der Vater der Braut vollkommene Zustimmung zu sagen.*

*Johann Parratus*

*Parratus Hüttenes*

*Conrad Statter*

*August Reitschuster*

*Gab die Zustimmung*

*Anna Bienefeld*

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willuh Kreis Grevelink Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig und ... den ... November ... Uhr, erschienen vor mir ... Bürgermeister von Willuh ... als Beamten des Personen-Standes, der ... Jahre alt, geboren zu ... Sohn des ... und der ...

Und die ... Jahre alt, geboren zu ... Tochter des ... und der ...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willuh ...

... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf- forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich: ...

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Abraham Biecklein und Agnes Remmes* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Wilhelm Ellemann* *unzugehörig* Jahre alt, Standes *Widw. v. d. h.*, zu *Willik* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegattens, des *Conrad Plattner* *unzugehörig* Jahre alt, Standes *Freiw.* zu *Willik* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegattens, des *Peter Joseph Goerges* *unzugehörig* Jahre alt, Standes *Freiw.* zu *Willik* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegattens, und des *Mathias Schreiner* *unzugehörig* Jahre alt, Standes *Polizist*, zu *Willik* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegattens zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben der *Bräutigam* und die *Braut* *Ellemann, Plattner und Schreiner* unterschrieben und unterschrieben, und der *Bräutigam*, der *Braut*, der *Mutter* des *Bräutigams* und der *zünig Goerges* unterschrieben und unterschrieben zu seyn.

*Andreas Biecklein*

*Wilhelm Ellemann Conrad Plattner*

*Math Schreiner*

*Wm. Maunz*



Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Willuh Kreis Crefeld Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zweiundzwanzig am  
November, Herzogthum  
Fürstenthum

, den zwei und zwanzigsten  
Uhr, erschienen vor mir Nicolaus  
Bürgermeister von Willuh

als Beamten des Personen-Standes, der Hermann Joseph Spicker  
fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willuh, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Schriftführer, wohnhaft  
zu Willuh

Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des unversorbenen  
Jacob Spicker, und der unversorbenen Maria

Elisabeth vortyebri, wohnhaft zu Willuh, Regierungs-Departement  
Düsseldorf, fuchel des unversorbenen Conrad Spicker und agnes vortyebri fuchel des unversorbenen

Und die Maria Catharina Rathmacher  
unverzogen Jahre alt, geboren zu Bütgen, Regierungs-Departement Düsseldorf  
Standes Schriftführer, wohnhaft zu Willuh

Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Jacob Rathmacher, Landwirth  
und der Adelyunda Schrank's wohnhaft zu Bütgen, Regierungs-Departement  
Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Willuh, Staat gehabt haben, nemlich die erste  
am 15ten, und die andere am 25ten

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

Ein gebührendes Urtheil des Landraths, so dann ein in dem unversorbenen  
Landrath befindliches und das selbe nicht veräußertes  
Urtheil, als ein Urtheil des Landraths des Landes des Brückens,   
dazu des Müller des Ballens, dessen de dato 15ten October 1820 N.º 42,

und Urtheil vom 29ten Jenner 1824 N.º 3 des Landraths des  
Landes des Brückens und des Landraths des Brückens  
de dato 20 Febr. 1829 N.º 9 des Landraths des Ballens und des  
Landraths des Brückens und des Landraths des Brückens

auf gegenseitig und ohne Zwang freiwillig; # Ein gebührendes  
Urtheil des Brückens de dato 2ten Vendémiaire Jahr 13

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Herrmann Joseph Spicker* und *Maria Catharina Rathmacher* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Theodor Thonnick*,  
*unserzig Jahren* Jahre alt, Standes *Advocat*, zu *Willuh*  
wohnhaft, welcher ein *Bezeugter* der neuen Ehegatten, des *Jacob Weiss*  
*achtzig* Jahre alt, Standes *Opriid*  
zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Bezeugter* der neuen Ehegatten, des  
*Jacob Beck*, *unserzig* Jahre alt, Standes *Tagelöhner*  
zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Opriid* der neuen Ehegatten,  
und des *Michael Spicker*, *unserzig* Jahre alt,  
Standes *Tagelöhner*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Opriid*  
der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *haben die Brautleute und die Zeugen Thonnick, Weiss und Spicker diese Urkunde mit uns unterschrieben, und der Vater der Braut und der Zeuge Beck willig Opriid einverständnis zu seyn, so wie die Mutter der Braut, und die Großmutter der Braut zugestimmt.*

*Herrmann Joseph Spicker*  
*Maria Catharina Rathmacher*  
*Theodor Thonnick*  
*Jacob Weiss*  
*Michael Spicker*  
*Wm. Kump*

Abgeschloßten und gegenwärtig abgelesenen, Registriert,  
auf dem zweiten Feuille: 110 Linien.

Willuh den 31<sup>ten</sup> December 1829

Der Bürgermeister



*Wm. Kump*

N.º

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert

, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

, Regierungs-

Departement

, Standes

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

, Sohn des

, und der

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, Tochter des

, und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Statt* gehabt haben, nemlich die erste am *, und die andere am*

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Anforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

N. <sup>ro</sup>	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N. <sup>ro</sup>	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
11	Buckelein Joh: abt Remmes agnes	1 <sup>te</sup> Nov.			
2	Borren Joh: adam Kunz Maria Catha	26 <sup>te</sup> Junii			
5	Bunser Joh: pet: Fugmanns Elisabeth:	28 <sup>te</sup> Junii			
1	Dorabusch Joh: Busch Maria Catha	7 <sup>te</sup> Junii			
11	Geigter Henr: Joh: Elsposch Catha:	3 <sup>te</sup> Martii			
18	Reuter Johann Benefeldt anne gertr:	27 <sup>te</sup> Julii			
8	Schmitz Joh: Wermes agnes	2 <sup>te</sup> Julii			
7	Siebes Joh: Christ: Franken anne Sib:	28 <sup>te</sup> Junii			
12	Spiker Henr: Joh: Rathmacher mari Catha	22 <sup>te</sup> Nov.			
6	Vowinkel Pet: Math: Ruttels Maria Eva	16 <sup>te</sup> Julii			
3	Webers Bernard eyrbs Maria Barb:	1 <sup>te</sup> Martii			
9	Wefers adam Thob: Busch anne gertr:	10 <sup>te</sup> Julii			

Willeh. d. d. 24<sup>te</sup> Martii 1830

Der Bürgermei. d. St.

Wm. Mann